

Schiedsstelle der Gemeinde Stahnsdorf

Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 01.11.2001 – 31.12.2022

Die Schiedsstelle der Gemeinde Stahnsdorf ist seit dem 01.11.2001 aktiv. Die folgende Übersicht soll zeigen, wie die Bürgerinnen und Bürger diese Einrichtung der außergerichtlichen Streitschlichtung bislang in Anspruch genommen haben.

Erfolgreich war ein Schlichtungsverfahren dann, wenn sich beide Parteien geeinigt, sprich: einen Vergleich geschlossen haben. Dieser Vergleich ist für beide Parteien verbindlich; er kann im Vollstreckungsverfahren durchgesetzt werden.

Einigen sich die Parteien nicht, endet ein Schlichtungsverfahren erfolglos. In diesem Fall erhält die antragstellende Partei eine so genannte Erfolglosigkeitsbescheinigung, mit der sie Klage beim zuständigen Amtsgericht (hier: Potsdam) erheben kann.

Unter dem Begriff „Haustürgeschäfte“ werden Anfragen an die Schiedsstelle zusammengefasst, die letztlich nicht zu einem Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens geführt haben.

Jahr	Fälle gesamt	davon						Haustür- geschäfte
		Nachbarschaftsstreitigkeiten (z.B. Grenzbepflanzung, Grenzbebauung, Überhang, Einfriedung)		Streitigkeiten nach dem BGB (z.B. Verträge)		Streitigkeiten nach dem StGB (z.B. Beleidigung, Verleumdung)		
		erfolgreich	erfolglos	erfolgreich	erfolglos	erfolgreich	erfolglos	
Bis 2006	50	13	11	9	7	3	7	33
2007	5	3	-	2	-	-	-	7
2008	6	2	2	-	1	-	1	6
2009	4	1	2	1	-	-	-	2
2010	3	2	1	-	-	-	-	2
2011	8	4	2	1	1	-	-	3
2012	5	3*	2	-	-	-	-	8
2013	14	8*	5	1	-	-	-	8
2014	3	1	2	-	-	-	-	8
2015	7	3*	4	-	-	-	-	8
2016	10	2*	8**	-	-	-	-	10
2017	5	3	1	-	-	1	-	11
2018	12	5	5	-	-	-	2	8
2019	16*	4	9*	-	-	1	-	11
2020	8	7	1	-	-	-	-	13
2021	7	3	4	-	-	-	-	10
2022	9	3	4	-	-	2	-	4
Gesamt	172	67	63	14	9	7	10	152

* davon 2012: 1 Verfahren mit Teilvergleich

* davon 2013: 2 Verfahren mit Teilvergleich

* davon 2015: 1 Verfahren mit Teilvergleich

* davon 2016: 1 Verfahren mit Teilvergleich

** davon 2016: in 2 Fällen wurde der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wurde vor dem Verhandlungstermin vom Antragsteller zurückgezogen. Die Verfahren waren daher erfolglos zu beenden.

* 2019 gab es in zwei Verfahren zwar Anträge, es kam dann aber nicht zur Verhandlung. In diesen beiden Fällen wurde keine Gebühr erhoben; daher auch keine Erfassung als „erfolgloses Verfahren“.